

Schnellinfo 02/2018, 21.02.2018

Inhalt

In eigener Sache

- Einladung zur Jahresversammlung des Flüchtlingsrates NRW
- Ausschreibung für den Ehrenamtspreis des FR NRW – Jetzt bewerben!
- FR NRW: Düsseldorf darf nicht zum zentralen Knotenpunkt für Abschiebungen werden
- FR NRW fordert Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Landesaufnahmeeinrichtungen

Aus aktuellem Anlass

- Zehnte Sammelabschiebung nach Afghanistan am 20.02.2018

Aus den Initiativen

- Dank Protesten keine ZAB in Münster
- Initiative für Bürgerinnenasyl

Europa

- „Ärzte ohne Grenzen“ über die Situation von Flüchtlingen in Italien
- Europa: Verbände und Organisationen warnen vor Aushöhlung des individuellen Asylrechts

Deutschland

- Bundestag beschließt weitere Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten
- Kritik am Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD im Bund
- Niedersachsen: Verpflichtungsgeberinnen klagen gegen Rückforderungen der Jobcenter
- BDVR: Bewältigung von Klagen gegen Asylbescheide wird noch Jahre dauern
- BumF: Umfrage unter 2.211 Fachkräften

Nordrhein-Westfalen

- Flüchtlingshilfe Lippe gibt Beratung in der ZUE Oerlinghausen auf
- Bornheim: 20,60 Euro pro Quadratmeter für Platz in Containerunterkunft

- UfA Büren: Flüchtlingshelferinnen stellen Anzeige gegen Vollzugsleiterin
- Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.: „60 Prozent zu Unrecht inhaftiert“
- Landesprogramm für ehrenamtliche Vormundschaften

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Urteil zu Dublin-Überstellungsfristen und unerlaubter Wiedereinreise
- EuGH: keine psychologischen Tests zur Bestimmung der sexuellen Orientierung
- BVerwG: ABH für Aufhebung von Einreise- und Aufenthaltsverboten zuständig
- LSG Berlin-Brandenburg: Gewährung von BAB für Gestattete
- Niedersächsisches OVG: Vorerst keine Abschiebungen von Flüchtlingen nach Bulgarien
- Sächsisches OVG: Syrische Wehrdienstverweigerer haben Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus
- VG München: Kinder in Transitzentren dürfen Regelschule besuchen

Zahlen und Statistik

- 12.907 Asylanträge im Januar 2018

Materialien

- Länderinformationsportal eoi.net aktualisiert
- Handreichung „Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften“
- Arbeitshilfe zu Gebühren für humanitäre Aufenthaltstitel
- Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung
- Rechtliche Expertisen der „Schwulenberatung Berlin“
- AWO startet „Einfach mein Recht“
- Film „Auf dünnem Eis – Die Asylentscheider“
- Schulung zur Trainerin der politischen Bildung

Termine

In eigener Sache

Einladung zur Jahresversammlung des Flüchtlingsrates NRW

Datum: Samstag, 10. März 2018 von 11.00 bis 16.00 Uhr

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Unterstützerinnen,

wir möchten Sie/ Euch hiermit herzlich zur Jahresversammlung des Flüchtlingsrates NRW einladen. Die Einladung richtet sich an alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten! Die Beteiligung an der Diskussion und Arbeit ist erwünscht.

Die Versammlung findet im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, 44793 Bochum, statt.
Die Tagesordnung mit den Programmpunkten finden Sie demnächst auf unserer Website.

Mit herzlichen Grüßen

Heinz Drucks, Ali Ismailovski, Freya Lüdeke, Ingo Pickel, Andre Schuster (Vorstand des Flüchtlingsrats NRW)

Ausschreibung für den Ehrenamtspreis des FR NRW – Jetzt bewerben!

Mit einem Preis möchte der Flüchtlingsrat NRW die beachtlichen Leistungen von in der Flüchtlingsarbeit engagierten Initiativen und Einzelpersonen würdigen und dazu beitragen, dass ihre Arbeit die Anerkennung erfährt, die sie verdient. Deshalb verleiht der Flüchtlingsrat NRW in diesem Jahr zum zweiten Mal seinen Ehrenamtspreis. Besonders verdienstvollen Arbeiten und vorbildhaften Strukturen soll landesweit zu einer größeren Bekanntheit verholfen werden, um weitere Menschen zu ermuntern, gelungene Projekte nachzuahmen oder sich ihnen anzuschließen. Der Ehrenamtspreis richtet sich sowohl an „Neulinge“, deren Arbeit sich durch einen besonders innovativen Ansatz auszeichnet, als auch an solche Personen oder Initiativen, die sich durch ihr langfristiges Engagement verdient gemacht haben. Der Flüchtlingsrat NRW begrüßt auch Bewerbungen von Flüchtlingselbstorganisationen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass die Arbeit (auch) in Nordrhein-Westfalen stattfindet. Die Bewerbungsfrist endet am 25. März 2018. Die Preisverleihung findet am 17. November 2018 in der Zeche Carl in Essen statt.

FR NRW: Ehrenamtspreis 2018

FR NRW: Düsseldorf darf nicht zum zentralen Knotenpunkt für Abschiebungen werden
In einer Pressemitteilung vom 29.01.2018 kritisierte der Flüchtlingsrat NRW, dass der Düsseldorfer Flughafen sich immer mehr als Abschiebungsflughafen etabliere. Die Sammelabschiebung nach Afghanistan am 23.01.2018 habe großes öffentliches Interesse erhalten, andere Abschiebungen vom Düsseldorfer Flughafen aus stünden dagegen nicht im Fokus der Öffentlichkeit. Dabei würden fast wöchentlich Sammelabschiebungen in die Westbalkanstaaten durchgeführt. Bei der Zahl der Abschiebungen liege NRW bundesweit an erster Stelle. „Wir kritisieren, dass immer mehr Menschen abgeschoben werden, obwohl sie aufgrund erheblicher Mängel im Asylverfahren oft zu Unrecht abgelehnt werden“, so Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW. Der Flüchtlingsrat NRW erklärte, dass der Bund die Qualität der Entscheidungen im Asylverfahren verbessern müsse und das Land den Blick auf die Nutzung rechtlicher Möglichkeiten des Bleibens richten müsse. „Diese Form der Abschiebungsindustrie, wie sie zunehmend von Düsseldorf aus betrieben wird, lehnen wir entschieden ab. Die Landesregierung hat angekündigt, sich verstärkt der Integration von Flüchtlingen zu widmen. Die aktuelle Abschiebungspolitik steht diesem Ansinnen allerdings vollkommen entgegen“, sagt Naujoks. Der Flüchtlingsrat NRW forderte die Landesregierung auf, den populistischen Forderungen nach verstärkten Abschiebungen mit

einer ausgewogenen und humanitären Flüchtlingspolitik entgegenzutreten.

FR NRW: Düsseldorf darf nicht zum zentralen Knotenpunkt für Abschiebungen werden (29.01.2018)

WAZ: Flüchtlingsrat NRW kritisiert zunehmende Sammelabschiebungen (30.01.2018)

FR NRW fordert Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Landesaufnahmeeinrichtungen

Der Flüchtlingsrat NRW hat die schwarz-gelbe Landesregierung aufgefordert, die Schulpflicht für geflüchtete Kinder und Jugendliche einzuführen, die in Landesaufnahmeeinrichtungen leben. „In den Erst- und Landesaufnahmeeinrichtungen gibt es für die Kinder zwar das Recht auf Schule, aber keine Schul-

pflicht“, erklärte Birgit Naujoks vom Flüchtlingsrat NRW in der Rheinischen Post vom 19.01.2018. Die Schulpflicht greift nach geltender Rechtslage in NRW erst nach der Zuweisung in eine Kommune. Durch verschiedene Gesetzesverschärfungen hat sich die Dauer des Aufenthalts in den Landesaufnahmeeinrichtungen immer weiter verlängert. Eine Übersicht zu den geltenden unterschiedlichen Länderregelungen anhand der Ergebnisse einer Befragung der Bundesländer zum Zugang von geflüchteten Kindern und Jugendlichen zu Schulen bietet eine webbasierte Landkarte des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR).

Rheinische Post Online: Flüchtlingsrat fordert sofortige Schulpflicht für geflüchtete Kinder (19.01.2018)

DIMR: Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Schulen?

Aus aktuellem Anlass

Zehnte Sammelabschiebung nach Afghanistan am 20.02.2018

Am 20.02.2018 wurden erneut afghanische Flüchtlinge, 10 Männer aus Bayern und 4 aus anderen Bundesländern, von München aus abgeschoben. Das Bundesland NRW hatte sich an der mittlerweile zehnten Sammelabschiebung nicht beteiligt. PRO ASYL bezeichnete in einer Pressemitteilung vom 19.02.2018 Abschiebungen nach Afghanistan als unverantwortlich und forderte abermals einen Abschiebungsstopp. In der Pressemitteilung verwies PRO ASYL u. a. auf den Jahresbericht der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) vom 25.01.2018, der erneut ein düsteres Bild der Sicherheitslage in Afghanistan zeichnet. Mit 2.300 Toten und Verletzten im Jahr 2017 sei die Zahl der zivilen Opfer durch Anschläge im Vergleich zu 2016 um 19 Prozent gestiegen. Im Tagesspiegel vom 15.02.2018 erklärte der Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND), Bruno Kahl, dass 40 Prozent der Landfläche von Afghanistan nicht mehr unter der Kontrolle der dortigen Regierung stünden. Kahl sagte dem Tagesspiegel, dass überall in Afghanistan Anschläge möglich seien.

Am 17. und am 18.02.2018 fanden in ganz Europa Protestaktionen gegen Abschiebungen nach Afghanistan statt. Auch die neunte Sammelabschiebung

am Dienstag, dem 23. Januar 2018, vom Flughafen Düsseldorf aus wurde begleitet von vielen Protesten und massiver Kritik von Menschenrechtsorganisationen. Rund 350 Menschen protestierten in Düsseldorf gegen Abschiebungen nach Afghanistan. Zu den Protestaktionen hatte u. a. das Bündnis „Nedaje Afghan – Afghanischer Aufschrei – Afghan Outcry“ aufgerufen. Diesem Aufruf hatten sich verschiedene Flüchtlingsinitiativen und weitere Organisationen angeschlossen, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW.

Abendzeitung: Afghanistan. Abschiebeflug mit Afghanen in Kabul angekommen (21.02.2018)

PRO ASYL: Das vierte Jahr in Folge mehr als 10.000 zivile Opfer in Afghanistan (19.02.2018)

UNAMA: Afghanistan: 10,000 civilian casualties in 2017 - UN report suicide attacks and IEDs caused high number of deaths and injuries (15.02.2018)

FAZ: UN-Bericht : Zehntausend zivile Kriegsopfer 2017 in Afghanistan (15.02.2018)

Der Tagesspiegel: BND-Chef Kahl: Anschläge sind überall möglich (15.02.2018)

„Don't send Afghans back“

Westdeutsche Zeitung: Hunderte demonstrieren gegen Abschiebungen nach Kabul (23.01.2018)

Nedaje Afghan – Afghanischer Aufschrei – Afghan Outcry: Protestaufruf gegen Sammelabschiebung am 23.01.2018

Aus den Initiativen

Dank Protesten keine ZAB in Münster

In seiner Sitzung am 31.01.2018 hat der Rat der Stadt Münster die Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) vor Ort abgelehnt und stattdessen für den weiteren Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung gestimmt. Ein großes Bündnis aus der Zivilgesellschaft, unter anderem Flüchtlingsorganisationen, Gewerkschaften und Kirchen, hatte in den Wochen zuvor mit Protestaktionen, einem Offenen Brief und Gesprächen mit lokalen Politikerinnen dafür geworben, die Pläne zur Einrichtung einer ZAB fallenzulassen. Auch während der Ratssitzung demonstrierten mehrere hundert Menschen vor dem Rathaus für die Ablehnung des Antrags zur Einrichtung einer ZAB. „Die Entscheidung der Stadt Münster für eine Erstaufnahmeeinrichtung und gegen eine Zentrale Ausländerbehörde ist sehr zu begrüßen“, meint Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrates NRW. „Sie setzt damit ein deutliches Zeichen gegen die Ausgrenzungs- und Abschiebungspolitik des Landes.“ Auch in Essen, das als weiterer Standort geplant ist, regen sich Proteste gegen entsprechende Pläne. Allerdings meldeten nach dem Aus der ZAB in Münster verschiedene Städte aus dem Regierungsbezirk Münster Interesse an einer solchen Einrichtung in ihren Städten an. In allen fünf Regierungsbezirken des Bundeslandes NRW soll zukünftig eine ZAB eingerichtet werden.

GGUA: Zentrale Ausländerbehörde (25.01.2018)

FR NRW: PM: Keine ZAB in Münster! (01.02.2018)

Westfälische Nachrichten: Fotostrecke. Demo gegen Zentrale Ausländerbehörde in Münster (31.01.2018)

WDR: Münsterland-Städte bewerben sich um Ausländerbehörde (13.02.2018)

Initiative für Bürgerinnenasyl

In einem Appell setzt sich die Göttinger Initiative „Bürger*-asyl Jetzt“ dafür ein, dass neben dem Kirchenasyl privat organisierte Räume zum Schutz vor Abschiebungen etabliert werden. Bürgerinnen sollen u. a. Wohnungen und Zimmer für von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu Kirchenasylen, deren Daseinsberechtigung zurzeit stark durch die Bundesregierung angezweifelt wird, ist ein Bürgerinnenasyl keine anerkannte Form des Schutzes und kann daher unter Umständen sogar strafrechtlich relevant sein. In Freiburg gab es bereits einen Fall von Bürgerinnen-Asyl, bei dem eine Roma-Familie bis zur Aussetzung der Abschiebung privat untergebracht wurde, wie die taz am 24.01.2018 berichtete. Auch in anderen Städten setzen sich Initiativen für ein Bürgerinnen-Asyl ein.

Göttinger Appell: Bürger*asyl Jetzt !

Taz: Engagement für Geflüchtete. Bürger nehmen Asyl selbst in die Hand (24.01.2018)

Europa

„Ärzte ohne Grenzen“ über die Situation von Flüchtlingen in Italien

Die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ stellte in einer Pressemitteilung vom 08.02.2018 die Berichte „Harmful Borders“ und „Out of Sight“ zur Le-

bensituation von Flüchtlingen in Italien und zur Situation an den nördlichen italienischen Landesgrenzen vor. Für den Bericht „Harmful Borders“ wurden 287 Flüchtlinge im August und September 2017 in der italienischen Stadt Ventimiglia befragt.

Viele der Befragten berichteten von Gewalterfahrungen durch italienische und französische Grenzpolizistinnen. Der Bericht dokumentiert des Weiteren das Schicksal von 20 Menschen, die in den vergangenen beiden Jahren beim Versuch, die norditalienischen Grenzen zu überqueren, starben. Im Report „Out of Sight“ werden die unzulänglichen Lebensumstände von etwa 10.000 Flüchtlingen und Migrantinnen, die in informellen Siedlungen in Italien wohnen, aufgezeigt. Ärzte ohne Grenzen forderte die nationalen und lokalen Behörden in Italien auf, „den Zugang jedes Menschen, unabhängig von seinem Status, zu grundlegenden Bedürfnissen wie medizinischer Versorgung, Unterkunft, Nahrung und sauberem Wasser zu gewährleisten.“

„Ärzte ohne Grenzen:“ Italien. 10.000 Geflüchtete leben in menschenunwürdigen Bedingungen – Bericht zeigt Gewalt gegen Flüchtlinge und Migranten an der französischen Grenze (08.02.2018)

Europa: Verbände und Organisationen warnen vor Aushöhlung des individuellen Asylrechts

In einer Stellungnahme warnen Wohlfahrtsverbände, Juristinnen und Flüchtlingsorganisationen anlässlich der Verhandlungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vor einer Aushöhlung des individuellen Asylrechts. Die unterzeichnenden Verbände und Organisationen fordern, dass die „geltenden völkerrechtlichen, menschenrechtlichen und europarechtlichen Standards [...] erhalten bleiben“ müssten. Menschen, die vor Krieg, Terror und Verfolgung flüchteten, brauchten auch in Europa Schutz. Der Flüchtlingsschutz dürfe nicht in die ohnehin schon überbelasteten Krisen- und Transitstaaten ausgelagert werden.

PRO ASYL u. a.: Für den Fortbestand des Zugangs zum individuellen Asylrecht in Europa. Zu den aktuellen Reformvorschlägen für das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)

Deutschland

Bundestag beschließt weitere Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Bundestag hat am 01.02.2018 mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD die Verlängerung der ursprünglich bis zum 16.03.2018 befristeten zweijährigen Aussetzung des Familiennachzugs zu Flüchtlingen mit subsidiärem Schutzstatus beschlossen. Für den Gesetzentwurf der Unionsfraktion, der zuvor im Hauptausschuss des Bundestages geändert worden war, stimmten in namentlicher Abstimmung 376 Abgeordnete. Am 02.03.2018 wird über den Gesetzentwurf im Bundesrat abgestimmt. Dann kann die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Familiennachzugs, längstens jedoch bis zum 31.07.2018, in Kraft treten. Aus humanitären Gründen soll ab dem 01.08.2018 monatlich insgesamt 1.000 Ehepartnerinnen sowie minderjährigen Kindern subsidiär Geschützter beziehungsweise Eltern subsidiär geschützter

Minderjähriger eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können. Zahlreiche Experten, wie beispielsweise Dr. Hendrik Cremer vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) sprachen sich in einer Sachverständigenanhörung im Hauptausschuss des Bundestages am 29.01.2018 gegen die weitere Aussetzung des Familiennachzugs aus. In einer Stellungnahme vom 24.01.2018 argumentierten der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe, dass nicht der unterschiedliche rechtliche Status zwischen anerkannten Flüchtlingen und nur subsidiär Schutzberechtigten maßgeblich für ihre Rechte hinsichtlich des Familiennachzugs sein sollte, sondern die faktische Situation. Diese sei bei beiden Gruppen, dass die Familieneinheit in ihrem Herkunftsstaat und häufig auch in Drittstaaten gegenwärtig nicht wiederhergestellt werden könnte. Die Kirchen sprachen sich dafür aus, wie

der den Familiennachzug unter erleichterten Voraussetzungen einzuführen.

Deutscher Bundestag: Bundestag verlängert Aussetzung des Familiennachzugs bis Ende Juli (01.02.2018)

Deutscher Bundestag: Kontroverse um Familiennachzug subsidiär schutzberechtigter Flüchtlinge (29.01.2018)

FR NRW: Gemeinsame Stellungnahme von Kirche und Diakonie zum Familiennachzug (24.01.2018)

Kritik am Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD im Bund

Am 07.02.2018 stellten die Spitzenkräfte der Parteien CDU/CSU und der SPD ihren ausgehandelten Koalitionsvertrag vor. Der Paritätische Gesamtverband hat eine umfassende Analyse und Bewertung des Koalitionsvertrages erarbeitet, die sich auf den Seiten 25 bis 31 der Flüchtlings- und Migrationspolitik widmet. Unter anderem heißt es dort, dass der Koalitionsvertrag das Bekenntnis zur Integration von denjenigen Flüchtlingen, für die eine „dauerhafte Bleibeperspektive“ angenommen werde, bekräftige, aber Asylantragstellerinnen mit so genannter „geringer Bleibeperspektive“ hätten weiterhin keinen Zugang zu Integrationskursen, zu Berufssprachkursen und bestimmten Maßnahmen der Arbeitsförderung. Damit würden dringend notwendige Integrationsmaßnahmen über Jahre verweigert und „sozialen Spannungen der Boden bereitet“. Auch das Netzwerk „Berlin hilft“ hatte am 12.02.2018 auf seiner Webseite eine Einschätzung zum Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD in flüchtlingspolitischer Hinsicht veröffentlicht. Das Netzwerk erklärte, dass der Kompromiss zur „Obergrenze“ „auf dem Rücken von Familiennachzug, Resettlement und Relocation“ ausgetragen werde. Zudem stelle die geplante Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen vor Inobhutnahme Grundsätze des Jugendschutzes und des Kindeswohls auf den Kopf.

Über den Koalitionsvertrag findet zurzeit ein Mitgliederentscheid der SPD statt. Das Ergebnis des

Votums soll am 04.03.2018 bekanntgegeben werden.

Der Paritätische Gesamtverband: Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018. Einordnung und Bewertung aus Paritätischer Sicht

Netzwerk „Berlin hilft“: Der Koalitionsvertrag zu Flucht, Migration & Integration. Unsere ausführliche Bewertung (12.02.2018)

Focus: Abstimmung über Koalitionsvertrag. SPD-Mitgliederentscheid. So funktioniert das Votum (19.02.2018)

Niedersachsen: Verpflichtungsgeberinnen klagen gegen Rückforderungen der Jobcenter

Viele engagierte Bürgerinnen hatten im Rahmen von Verpflichtungserklärungen in der Annahme gebürgt, dass diese nach der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem späteren Asylverfahren erlöschen. Seitdem das Bundesverwaltungsgericht am 26.01.2017 entschied, dass bei Altverpflichtungen (vor dem 06.08.2016) die hierzu im Integrationsgesetz geschaffene Übergangsregelung mit einer Bürgschaftsfrist von drei Jahren gelte, fordern immer mehr Jobcenter Sozialleistungen von Verpflichtungsgeberinnen zurück. Gegen diese Praxis klagen immer mehr Verpflichtungsgeberinnen vor den Verwaltungsgerichten, wie der NDR am 08.02.2018 berichtete. In Niedersachsen seien landesweit rund 320 Fälle bekannt. Allein beim Verwaltungsgericht Braunschweig seien 189 Klagen anhängig. Viele Gerichte konnten noch keine Auskunft über den Stand der Verfahren geben. Das Verwaltungsgericht Hannover plane für das Frühjahr eine Sitzung, in der ein oder mehrere Fälle verhandelt werden sollen. Der NDR gab an, dass laut Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit 21 Jobcenter in Niedersachsen Forderungen geltend gemacht hätten. Es handele sich dabei um 410 Fälle in Höhe von zusammen 3,3 Millionen Euro.

NDR: Flüchtlingsbürgen. 320 Klagen gegen Zahlungen (08.02.2018)

BDVR: Bewältigung von Klagen gegen Asylbescheide wird noch Jahre dauern
Der Vorsitzende des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter (BDVR), Robert Seegmüller, erklärte gegenüber der Stimme.de am 07.02.2018, dass die Bewältigung der bei den Verwaltungsgerichten in den vergangenen Jahren eingegangenen Asylklagen einige Jahre dauern werde. Deshalb könne auch das zusätzlich zur Verfügung gestellte Personal nicht in ein bis zwei Jahren wieder abgezogen werden. Spiegel Online berichtete am 07.02.2018, dass sich die Gesamtzahl der Klagen gegen Entscheidungen des BAMF 2017 im Vergleich zu 2016 vermutlich verdoppelt habe. Bis Ende September 2017 seien 273.000 Klagen eingegangen, im gesamten Jahr 2016 lag die Zahl bei rund 175.000.

Stimme.de: Abarbeitung der Asylklagen wird Jahre dauern (07.02.2018)

SPIEGEL Online: Verwaltungsrichter Bewältigung der Asylklagen wird noch Jahre dauern (07.02.2018)

BumF: Umfrage unter 2.211 Fachkräften
Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) stellte in einer Pressemit-

teilung vom 26.01.2018 die Ergebnisse seiner Online-Umfrage unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vor. Demnach sei ein Großteil der Jugendlichen durch Gewalt- und Missbrauchserfahrungen im Herkunftsland und während der Flucht belastet. Ein weiteres Ergebnis der Befragung ist, dass die Gesundheitsversorgung von UMF in Deutschland bei physischen Erkrankungen überwiegend positiv bewertet wurde, aber bei psychischen Erkrankungen von 53,7% der Befragten als schlecht bzw. sehr schlecht eingeschätzt wurde. BumF erklärte in der Pressemitteilung, dass hier dringender Handlungsbedarf bestehe. Die Gesamtzahl junger Flüchtlinge in jugendhilfrechtlicher Zuständigkeit sei 2017 um ca. 9.000 Personen auf 54.962 junge Menschen gesunken (Stand: 08.12.2017). 44% von ihnen seien junge Volljährige. BumF appellierte an Politik und Jugendämter, diese jungen Menschen weiterhin zu unterstützen und abrupte Hilfebeendigungen zu vermeiden sowie Zukunftsperspektiven abzusichern.

BumF: Umfrage unter 2211 Fachkräften. Viele geflüchtete Kinder und Jugendliche haben Gewalt und Missbrauch erlebt (26.01.2018)

Nordrhein-Westfalen

Flüchtlingshilfe Lippe gibt Beratung in der ZUE Oerlinghausen auf
Die Neue Westfälische berichtete am 21.01.2018 über Probleme rund um und in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Oerlinghausen. Bei einem Besuch der Unterkunft hatte der Staatssekretär des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Andreas Bothe, erklärt, dass gestiegene Zahlen von Einbrüchen und Diebstählen verzeichnet worden seien. „Probleme mit wachsender Kriminalität gibt es jedoch erst seit einem Jahr, als das Land im Februar 2017 die Belegungsstruktur in der ZUE geändert hat“, erklärte der Sprecher der Kreispolizeibehörde Lippe, Uwe Bauer, in der Neuen Westfälischen. Vornehmlich werden seit einem Jahr Asylbewer-

berinnen mit sogenannter geringer Bleibeperspektive in der ZUE untergebracht. Nachdem sich zwei Mitarbeiterinnen der in der ZUE tätigen Asylverfahrensberatungsstelle der Flüchtlingshilfe Lippe kritisch über die Lebenssituation der Flüchtlinge in der Unterkunft äußerten, wurde ihnen laut eigener Pressemitteilung vom 30.01.2018 eine weitere Tätigkeit in der Unterkunft untersagt. Deswegen habe sie ihre unabhängige Beratung in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Oerlinghausen beendet: „Nach Konflikten mit der Bezirksregierung Detmold und dem Flüchtlingsministerium von Nordrhein-Westfalen stellt sich der Verein, der Mitglied der Diakonie ist, auf ein Ende der Förderung durch das Land ein. Vier Mitarbeitende werden aufhören.“ Pfarrer Dieter Bökemeier, Co-

Vorsitzender der Flüchtlingshilfe Lippe, erklärte: „Unsere Beratung wird wohl als zu engagiert und unbequem wahrgenommen, und wir haben auf bestehende Missstände hingewiesen.“

Neue Westfälische: Staatssekretär sorgt bei Besuch der Flüchtlingsunterkunft Oerlinghausen für Fassungslosigkeit (21.01.2018)

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.: Flüchtlingshilfe Lippe verlässt ZUE Oerlinghausen (30.01.2018)

Bornheim: 20,60 Euro pro Quadratmeter für Platz in Containerunterkunft

Der Bonner General-Anzeiger berichtete am 02.02.2018 darüber, dass Flüchtlinge, die als Selbstzahlerinnen in einer Containerunterkunft in Bornheim wohnen, 20,60 Euro pro Quadratmeter für ihre Unterbringung zahlen müssen. Der Rat der Stadt Bornheim hatte am 01.02.2018 einer Anpassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte zugestimmt, nach der ab März 2018 generell 15,53 Euro pro Quadratmeter Grundgebühr und 5,07 Euro Verbrauchsgebühr pro Quadratmeter anfallen. Die Bornheimer Flüchtlingshilfe hatte zuvor eine Sonderregelung eingefordert, die vorsah, dass die, zurzeit sieben, Selbstzahlerinnen eine ermäßigte Gebühr hätten zahlen müssen. Ein entsprechender Antrag der Grünen wurde im Sozialausschuss abgelehnt. Auch in anderen Städten und Gemeinden werden Nutzungsgebühren in ähnlicher Höhe erhoben. Teilweise sind dabei die Gebührensatzungen mit Sonderregelungen über ermäßigte Gebühren für Flüchtlinge mit Erwerbseinkommen versehen.

General-Anzeiger: 20,60 Euro pro Quadratmeter. So viel zahlen Flüchtlinge in Bornheim für Wohnraum im Container (01.02.2018)

General-Anzeiger: Bornheimer Rat beschließt hohe Wohnkosten für Flüchtlinge (02.02.2018)

UfA Büren: Flüchtlingshelferinnen stellen Anzeige gegen Vollzugsleiterin
„Hilfe für Menschen in Abschiebehaft e.V.“ erklärte in einer Pressemitteilung vom 24.01.2018, dass ein Mitglied des Vereins eine leitende Mitarbeiterin der Abschiebungshaftanstalt in Büren wegen gefährli-

cher Körperverletzung (§§ 223 u. 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 255 StGB) angezeigt habe. Die Vollzugsleiterin der Abschiebungshaftanstalt soll angeordnet haben, einem Gefangenen ohne dessen Wissen Medikamente in dessen sein Essen zu mischen. Außerdem sei die leitende Mitarbeiterin „ohne triftigen Grund immer wieder bei zwangsweisen Entkleidungen von Gefangenen anwesend und riss einem Gefangenen den Intimschutz weg“, so Hilfe für Menschen in Abschiebehaft e.V. Auch der WDR berichtete am 24.01.2018 von der Anzeige von Hilfe für Menschen in Abschiebehaft e.V. gegen die Vollzugsleiterin der Abschiebungshaftanstalt in Büren. Die zuständige Bezirksregierung in Detmold habe die Vorwürfe geprüft und als haltlos zurückgewiesen.

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft e.V.: Schwere Menschenrechtsverletzungen in der Abschiebehaft Büren (24.01.2018)

WDR: Misshandlung in Bürener Abschiebegefängnis? (24.01.2018)

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.: „60 Prozent zu Unrecht inhaftiert“
Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“ erklärte in einer Pressemitteilung vom 15.02.2018, dass er in der Zeit vom 15.05.2015 bis zum 31.12.2017 221 Inhaftierte der Abschiebungshaftanstalt in Büren juristisch beraten habe. Die Auswertung von 119 abgeschlossenen Gerichtsverfahren habe ergeben, dass in über 60 Prozent der Fälle die Betroffenen zu Unrecht inhaftiert worden seien. Der Pressesprecher des Vereins „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“, Frank Gockel, zeigte sich entsetzt und erklärte: „Was für einen Aufschrei gäbe es, wenn dieses bei Gefangenen in Strafhaft passieren würde. Geht es um geflüchtete Menschen, gibt es da wohl kaum eine ebenbürtige Wachsamkeit.“ Der Verein wiederholte seine Forderung, Abschiebungshaft abzuschaffen.

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft e.V.: 60 Prozent zu Unrecht in Abschiebehaft (15.02.2018)

Landesprogramm für ehrenamtliche Vormundschaften

Mit dem Projekt „Do it NRW – Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Säule der ehrenamtlichen Vormundschaft bei den Jugendämtern zu verstetigen. Anträge für die Fördermittel können alle Jugendämter in NRW stellen, die bereit sind, ehrenamtliche Vormund-

schaften als dritte Säule neben Amts- und Vereinsvormundschaften aufzubauen, auszubauen oder zu verstetigen. Der nächstmögliche Starttermin für die 12- oder 15-monatige Förderung ist der 01.05.2018. Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vorher eingereicht werden.

Landesjugendamt Westfalen: Landesprogramm. Projekt „Do it NRW – Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Urteil zu Dublin-Überstellungsfristen und unerlaubter Wiedereinreise

Mit Urteil vom 25.01.2018 (Rechtssache C-360/16) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) über ein Vorabentscheidungsersuchen vom 27.04.2016 (Az.: 1 C 24.15) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entschieden. Das BVerwG bat um Klärung, welches Land nach der Dublin-Verordnung zuständig sei, wenn Asylbewerberinnen nach einer Abschiebung ins Ersteinreiseland erneut ins Zweiteland einreisen. Im konkreten Fall ging es um einen syrischen Staatsangehörigen, der in Deutschland einen Asylantrag gestellt, zuvor aber bereits in Italien internationalen Schutz beantragt hatte. Der Asylantrag wurde in Deutschland abgelehnt und der Asylbewerber nach Italien überstellt. Er kehrte jedoch im gleichen Monat nach Deutschland zurück. Der EuGH entschied, dass Asylbewerberinnen auch bei „illegaler“ Wiedereinreise nicht überstellt werden können, ohne dass ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt wird. Zudem müsse Deutschland sich an die geltende Frist von zwei Monaten für die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens halten, sonst gehe die Zuständigkeit für das Verfahren auf Deutschland über.

EuGH: Rechtssache C 360/16 (25.01.2018)

EuGH: keine psychologischen Tests zur Bestimmung der sexuellen Orientierung
Asylbewerberinnen dürfen nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25.01.2018 im Rahmen des Asylverfahrens keinem

psychologischen Test zur Feststellung ihrer sexuellen Orientierung unterzogen werden. Eine solche Maßnahme stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben des Betroffenen dar, erklärte der EuGH. Im konkreten Fall ging es um einen nigerianischen Staatsbürger, der in Ungarn Asyl beantragt hatte, jedoch von den ungarischen Behörden abgewiesen worden war, weil ein von ihnen in Auftrag gegebenes psychologisches Gutachten die sexuelle Orientierung des Asylbewerbers nicht bestätigt hatte.

EuGH: Rechtssache C-473/16 (25.01.2018)

BVerwG: ABH für Aufhebung von Einreise- und Aufenthaltsverboten zuständig
Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 25.01.2018 (Az.: 1 C 7.17) entschieden, dass Aufhebungs- und Abänderungsbegehren bei durch das BAMF nach § 11 Abs. 7 AufenthG verhängten Einreise- und Aufenthaltsverboten ausschließlich an die Ausländerbehörden (ABH) zu richten seien. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden ergebe sich aus der sachlichen Zuständigkeit, die maßgeblich aus Sinn und Zweck des § 11 Abs. 7 AufenthG und den Gesetzesmaterialien zu der im Jahr 2015 geschaffenen Norm ableitbar sei. Eine Beteiligung des BAMF bei der Entscheidung sehe § 72 AufenthG nicht vor. Im konkreten Fall ging es um einen albanischen Staatsangehörigen, der sowohl beim BAMF als auch bei der ABH die Aufhebung seines Einreise- und Aufenthaltsverbots beantragt hatte. Beide Behörden lehnten

eine Entscheidung wegen Unzuständigkeit ab. Auf die Sprungrevision des Klägers hat das BVerwG die Entscheidung der Vorinstanz (VG Berlin) aufgehoben, die die gegen das Land Berlin erhobene Untätigkeitsklage des betroffenen Albaners mit der Begründung abgewiesen hatte, dass das BAMF und nicht die Ausländerbehörde über die Aufhebung entscheiden müsse.

BVerwG: Az.: 1 C 7.17

LSG Berlin-Brandenburg: Gewährung von BAB für Gestattete

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit rechtskräftigem Beschluss vom 24.01.2018 (Az.: L 14 AL 5/18 B ER) eine Beschwerde der Bundesagentur für Arbeit (BA) gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Potsdam vom 20.12.2017 (Az.: S 6 AL 237/17 ER) als unbegründet abgewiesen. Das SG Potsdam hatte mit einstweiliger Anordnung verfügt, dass einem Auszubildenden aus Kamerun mit Aufenthaltsgestattung bis zur endgültigen Entscheidung über die Klage vorläufig Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zu gewähren sei. Das LSG Berlin-Brandenburg folgt der Rechtsauffassung des SG Potsdam. Da § 132 Sozialgesetzbuch Drittes Buch ungeklärte Rechtsfragen aufwerfe, insbesondere, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des Abs. 1 bei einem Ausländer oder einer Ausländerin ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet zu erwarten sei, falle die Folgeabwägung im Eilverfahren zugunsten des Antragstellers aus.

LSG Berlin-Brandenburg: Az.: L 14 AL 5/18 B ER

SG Potsdam: Az.: S 6 AL 237/17 ER

Niedersächsisches OVG: Vorerst keine Abschiebungen von Flüchtlingen nach Bulgarien

Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat mit Urteil vom 29.01.2018 (Az.: 10 LB 82/17) sowie in drei Parallelverfahren (Az. 10 LB 84/17, 10 LB 85/17 und 10 LB 86/17) entschieden, dass Asylbewerberinnen, die bereits in Bulgarien als Flüchtlinge anerkannt worden sind, derzeit

nicht nach Bulgarien rücküberstellt werden dürfen. Anerkannte Flüchtlinge befinden sich nach Ansicht des Gerichts in Bulgarien in einer „Mangel- und Notsituation ohne die Aussicht auf effektive Hilfe“. Sie seien dort von Obdachlosigkeit und extremer Armut bedroht. Eine Abschiebung verstoße daher nach den gegenwärtigen Verhältnissen in Bulgarien gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Revision beim Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.

Niedersächsisches OVG: Az.: 10 LB 82/17

Sächsisches OVG: Syrische Wehrdienstverweigerer haben Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat mit Urteil vom 07.02.2018 in fünf Berufungsverfahren (Az.: 5 A 714/17.A, Az.: 5 A 1234/17.A, Az.: 5 A 1237/17.A, Az.: 5 A 1245/17.A und Az.: 5 A 1246/17.A) entschieden, dass Flüchtlinge aus Syrien, die sich durch ihre Flucht als Wehrpflichtige oder Reservisten dem Wehrdienst entzogen haben, Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus haben. In einer Pressemitteilung des OVG Bautzen vom 08.02.2018 heißt es dazu: „... wehrpflichtigen Flüchtlingen aus Syrien [droht] im Falle ihrer Rückkehr politische Verfolgung [...], weil die syrischen Behörden diesen nach den aktuellen Auskünften zur Lage in Syrien eine regimefeindliche Gesinnung unterstellen und sie deshalb nach einem „Freund-Feind-Schema“ als Oppositionelle behandeln“. Keinen Erfolg hatte die Berufung eines fast 17 Jahre alten jugendlichen Syrers, da bei ihm „aufgrund seines Alters bei einer zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu unterstellenden zeitnahen Rückkehr nach Syrien noch kein Wehrdienstentzug vorliegt und wegen seiner Herkunft aus einer Oppositionshochburg jedenfalls deshalb keine politische Verfolgung droht, weil er Syrien bereits im April 2012 verlassen hat, als er gerade zwölf Jahre alt geworden war“. Die Frage, ob Flüchtlinge aus Syrien, die sich durch ihre Flucht dem Wehrdienst entzogen haben, Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus haben, ist in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der

Bundesländer umstritten. So entschied das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 07.02.2018 (AZ: 14A 2390/16 A) abermals, dass die Wehrdienstverweigerung eines Klägers keinen hinreichenden Grund für die Gewährung des vollen Flüchtlingsschutzes darstelle.

Sächsisches OVG: Medieninformation 4/18. Flüchtlinge aus Syrien, die sich durch ihre Flucht dem Wehrdienst entzogen haben, haben Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus (08.02.2018)

MiGAZIN: OVG Münster. Voller Flüchtlingsschutz für Syrer abgelehnt (09.02.2018)

VG München: Kinder in Transitzentren dürfen Regelschule besuchen

Das Bayerische Verwaltungsgericht München (VG) hat mit Beschlüssen vom 08.01.2018 (M 3 E 17.5029, M 3 E 17.4737, M 3 E 17.4801) die Regierung von Oberbayern verpflichtet, sechs Kindern aus dem Kosovo, die seit mehr als einem Jahr im Transitzentrum Manching untergebracht sind, vorläufig bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 den regulären

Schulbesuch an einer Regelschule zu ermöglichen. In einer Pressemitteilung der Kanzlei „Wächtler und Kollegen“ heißt es zu diesem Beschluss: „Das Gericht führt zutreffend aus, dass die Regelung des Art. 36 Abs. 3 Satz 6 BayEUG, die durch das sogenannte Bayerische Integrationsgesetz eingeführt wurde und zum 01.08.2017 in Kraft trat, nicht für alle Kinder, die im Transitzentrum leben, angewendet werden kann.“ Voraussetzung sei vielmehr, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge davon Gebrauch gemacht habe, das sogenannte beschleunigte Verfahren durchzuführen, was die Konsequenz habe, dass innerhalb einer Woche über den Asylantrag entschieden werde und deshalb eine baldige Rückführung in die Heimatländer in Aussicht stehe. Diese Regelung bilde den Hintergrund von Art. 36 Abs. 6 BayEUG. Das verringerte Bildungsangebot sei nur für den Personenkreis gedacht, „der erst kurz in Deutschland ist und dessen Aufenthalt möglichst kurz gestaltet werden soll“.

RAe Wächtler und Kollegen: Regelbeschulung auch für Kinder des Transit-Zentrum Manching (22.01.2018)

Zahlen und Statistik

12.907 Asylanträge im Januar 2018

Beim BAMF sind im Januar dieses Jahres 12.907 Asylanträge gestellt worden; die meisten von Flüchtlingen aus Syrien (2.450), dem Irak (1.198) und Nigeria (884). Die Zahl der Asylbewerberinnen ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 3.150 Personen (19,6 Prozent) gesunken; im Vergleich zum Dezember 2017 stieg die Zahl der Asylanträge um 420 (3,4 Prozent). Im Berichtsmonat Januar 2018 wurden Asylverfahren von 29.173 Personen (25.810 Erst- und 3.363 Folgeanträge) entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für Syrien (4.300), Afghanistan (3.458) und den Irak (2.507) getroffen. 4.718 Personen erhielten im Januar die Rechtsstellung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (16,2 Prozent aller Asylentscheidun-

gen), 3.383 subsidiären Schutz (11,6 Prozent) und 1.763 Abschiebungsschutz (6,0 Prozent). Abgelehnt wurden die Asylanträge von 9.236 Personen (36,3 Prozent). Anderweitig erledigt (z. B. durch Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 7.876 Personen (27 Prozent). Im Januar 2018 lag die unbereinigte Gesamtschutzquote für alle Staatsangehörigkeiten damit bei 33,8 % (9.864 positive Entscheidungen von insgesamt 29.173).

BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl (01/2018) (13.02.2018)

Materialien

Länderinformationsportal ecoi.net aktualisiert

Das European country of origin information network (ecoi.net) ist ein öffentliches und kostenlos zugängliches Portal für Informationen zu Herkunftsländern von Flüchtlingen und zur Lage von Schutzsuchenden in Drittstaaten. Die Datenbank von www.ecoi.net enthält mehr als 300.000 Dokumente von 160 regelmäßig abgedeckten Quellen und wurde im Januar aktualisiert. Seit 2001 werden für ecoi.net öffentlich zugängliche Länderinformationen unter dem spezifischen Gesichtspunkt des internationalen Schutzes gesammelt.

Ecoi.net: Relaunch von ecoi.net

Handreichung „Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften“

Die Handreichung „Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften“ des Flüchtlingsrates Berlin bietet Sozialarbeiterinnen und Betreuerinnen grundlegende Informationen zu rechtlichen und berufsethischen Fragen, die sich bei Polizeibesuchen in und Abschiebungen aus Sammelunterkünften ergeben. Die Handreichung soll zur Auseinandersetzung mit den eigenen Rechten und Pflichten anregen und die in den Unterkünften beschäftigten Personen in ihrer Rolle als professionell Tätige stärken. Der Berliner Flüchtlingsrat freut sich über Anmerkungen, Ergänzungen und Kritik zu dieser Handreichung, gern per E-Mail unter dem Betreff „Handreichung“ an buero@fluechtlingsrat-berlin.de.

Flüchtlingsrat Berlin: Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften. Eine Handreichung für Sozialarbeiter_innen und Betreuer_innen

Arbeitshilfe zu Gebühren für humanitäre Aufenthaltstitel

Ausländerbehörden erheben in manchen Fällen fälschlicherweise Gebühren für die Erteilung, Verlängerung oder Änderung humanitärer Aufenthaltstitel. Deshalb hat das Netzwerk „Berlin hilft!“ die Arbeitshilfe „Kosten für Aufenthaltstitel: Wann ist man von

den Gebühren befreit?“ erstellt. Zusammengefasst wurden die entsprechenden Passagen und Regelungen der Aufenthaltsverordnung für die Erhebung von Gebühren, zudem enthält die Arbeitshilfe Hinweise zur Möglichkeit der Erstattung unzulässig erhobener Gebühren.

Netzwerk „Berlin hilft!“: Kosten für Aufenthaltstitel: Wann ist man von den Gebühren befreit?

Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück und die passage gGmbH bieten einen „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“ an. Im Fokus stehen insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Pflege, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Hinweise zum Erhalt eines Schwerbehindertenausweises.

Caritasverband für die Diözese Osnabrück u.a.: Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

Rechtliche Expertisen der „Schwulenberatung Berlin“

Die Schwulenberatung Berlin hat rechtliche Expertisen für LSBT*-Flüchtlinge herausgegeben: Die Expertise „Eheschließung von LSBT*-Geflüchteten“ beschäftigt sich mit der Frage, ob es trotz „Ehe für alle“ Besonderheiten – und vielleicht sogar besondere Schwierigkeiten – für LSBT*-Flüchtlinge gibt, die eine Ehe schließen wollen. In der Expertise „Situation unverheirateter gleichgeschlechtlicher Partner*innen im Asylverfahren“ wird u. a. der Frage nachgegangen, ob auch unverheiratete, gleichgeschlechtliche Partner*innen im Asylverfahren füreinander als Familienangehörige gelten können.

Schwulenberatung Berlin: Eheschließung von LSBT-Geflüchteten (Dezember 2017)*

*Schwulenberatung Berlin: Situation unverheirateter gleichgeschlechtlicher Partner*innen im Asylverfahren (Dezember 2017)*

AWO startet „Einfach mein Recht“

Neu in Deutschland angekommene Menschen müssen nach Ansicht des AWO-Bundesverbandes ihre Rechte und Möglichkeiten der Teilhabe kennen und bei deren Inanspruchnahme unterstützt werden. Er hat deshalb die Website ww.einfachmeinrecht.awo.org gestartet. Dort können sich geflüchtete Menschen darüber informieren, welche Rechte ihnen zustehen und wo sie bei Bedarf Beistand für die Durchsetzung ihrer Rechte bekommen.

AWO: Neu in Deutschland? Ihre Rechte, einfach erklärt

Film „Auf dünnem Eis – Die Asylentscheider“

Der einstündige Film „Auf dünnem Eis – Die Asylentscheider“, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), begleitet eine Entschei-

derin und einen Entscheider des BAMF im Jahr 2016 bei ihrer Arbeit und gibt Einblick in den Prozess des Asylverfahrens, von der Anhörung bis zum Bescheid.

BpB: Auf dünnem Eis - Die Asylentscheider. Ein Dokumentarfilm von Sandra Budenheim und Sabine Zimmer

Schulung zur Trainerin der politischen Bildung

Mit der Multi-Schulung Flucht qualifiziert die BUNDjugend NRW im dritten Durchgang junge Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu Themen wie Flucht, Migration und Umwelt. Die Multi-Schulung Flucht wird in Zusammenarbeit mit der GGUA Münster realisiert.

*GGUA: Werde Trainer*in der politischen Bildung*

Termine

23.02.2018, Informationsveranstaltung „Studium für Geflüchtete“. 14:00 Uhr, Uni Köln, Studierenden-Service-Center, Universitätsstr. 22a, 50937 Köln.

Weitere Informationen auf www.uni-koeln.de/refugees

23.02. - 25.02.18: Veranstaltung „Rechtspopulismus und die Neue Rechte“. Fr., 17:00 - So., 15:00 Uhr, Hotel Lessing, Volksgartenstraße 6, 40227 Düsseldorf.

Weitere Informationen auf www.fes.de/landesbuero-nrw

24.02.2018: Konzert „Mit 88 Tasten um die Welt – Benefizkonzert für Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf“. 19:00 - 22:00 Uhr, Palais Wittgenstein, Bilker Straße 7, 40213 Düsseldorf.

Weitere Informationen auf www.facebook.com/FluechtlingsratNRW/events

26.02.2018: Veranstaltung „Kollegiale Beratung für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe“. 10:30 - 11:30 Uhr, VHS Bochum (Raum 1010), Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum.

Weitere Informationen auf www.fnrw.de/termine

28.02.2018: Veranstaltung „Integratives Chorprojekt“. 18:30 - 22:00 Uhr, RUB, Universitätsforum (UFO) Raum 0/11, Unicenter Querenburger Höhe 283, 44801 Bochum.

Weitere Informationen auf www.fnrw.de/termine

28.02.2018: Veranstaltung „Asyl Dialoge“. 19:00 - 21:00 Uhr, Bahnhof Langendreer, Wallbaumweg 108, 44894 Bochum.

Weitere Informationen auf www.bahnhof-langendreer.de

05.03.2018: Veranstaltung „Neue Fortbildung für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe: Familie und Kultur der Herkunftsländer“. 18:30 - 20:30 Uhr, Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund.

Weitere Informationen auf www.fnrnw.de/termine

05.03.2018: Lesung „Diktatoren als Türsteher Europas“. 20:00 Uhr, GGUA Flüchtlingshilfe, Stadtbücherei Münster, Alter Steinweg 11, 48143 Münster.

Weitere Informationen auf www.facebook.events

10.03.2018: VHS-Kurs „Kollegiale Beratung für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe“. 11:00 - 15:30 Uhr, VHS im BVZ, Raum 1010, Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum.

Weitere Informationen auf www.fnrnw.de/termine

16.03.2018: VHS-Kurs „Integration Geflüchteter in Arbeit und Ausbildung. Möglichkeiten und Hilfen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt“. 14:00 - 17:30 Uhr, VHS im BVZ, Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum.

Weitere Informationen auf www.fnrnw.de/termine

16.03.2018: Workshop „Die (un-)sichtbaren Mauern Europas“. 16:00 - 20:30 Uhr, GGUA Flüchtlingshilfe, Hafenstraße 3-5, 48153 Münster.

Weitere Informationen auf www.facebook.com/events

17.03.2018: Veranstaltung „100 Jahre Abschiebehaft sind genug!“. 13:30 Uhr, Paderborn, Adresse wird noch bekanntgegeben.

Weitere Informationen auf www.fnrnw.de/termine

19.03.2018: Tagung „Perspektive Hochschule – Stärken von Neuzugewanderten erkennen und ausschöpfen“. 09:00 - 16:30 Uhr, Universitätsforum Ost (UFO), Ruhr Universität Bochum, Querenburger Höhe 283, 44801 Bochum.

Weitere Informationen auf www.nrw-talentzentrum.de

19.03.2018: Veranstaltung „Neue Fortbildung für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe: Arbeit und Ausbildung in Dortmund – Expert*inneninfos“. 18:30 - 20:30 Uhr, Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund.

Weitere Informationen auf www.fnrnw.de/termine

19.03.2018: Tagung „Perspektive Hochschule – Stärken von Neuzugewanderten erkennen und ausschöpfen“. 09:00 - 16:30 Uhr, Universitätsforum Ost (UFO), Ruhr Universität Bochum, Querenburger Höhe 283, 44801 Bochum.

Weitere Informationen auf www.nrw-talentzentrum.de

11.04.2018: Schulung des FR NRW „Basis-Seminar Asylrecht“. 18:00 - 21:00 Uhr, Haus der Regionen, Bettrather Straße 22, 41061 Mönchengladbach. Anmeldungen bis zum 05.04.2018 bei Annalisa Mattei, ehrenamt2@fnrnw.de oder telefonisch unter 0234 587 315 83.

Weitere Informationen auf www.fnrnw.de/ehrenamt-initiativen

12.04.2018: Schulung des FR NRW „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“. 18:00 - 21:00 Uhr, Bildungszentrum, Ebertstr. 19, Raum 123, 45879 Gelsenkirchen. Anmeldungen bis zum 05.04.2018 bei Annalisa Mattei, ehrenamt2@fnrnw.de oder telefonisch unter 0234 587 315 83.

Weitere Informationen auf www.fnrnw.de/ehrenamt-initiativen

23.04.18 und 26.04.18: Fortbildung „Gute Arbeit braucht Konzept und Reflexion – Qualitätsentwicklung in der Flüchtlingsarbeit“. 09:30 - 16:00 Uhr, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Georgstraße 7, 50676 Köln.

Weitere Informationen auf www.fortbildung-caritasnet.de